



## **Begründung:**

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2001 wird verwiesen.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Beschlussvorschlag der Antragstellerin wird mit der 33. Verordnung zur Änderung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.200, in Kraft ab dem 01.01.2001 begründet.

- Zu 1. Da es sich bei der Änderungsverordnung um materielles Recht handelt, ist die Verwaltung auch ohne den vorgenannten Ratsbeschluss gehalten, die neuen Vorschriften anzuwenden. Da in den Tempo 30-Zonen betreffenden geänderten Regelungen kein Ermessensspielraum eingeräumt ist, werden schrittweise alle vorhandenen Tempo 30-Zonen hinsichtlich der nun in der Straßenverkehrsordnung selbst (vorher Inhalt der Verwaltungsvorschriften) festgeschriebenen Voraussetzungen überprüft und angepasst. Des weiteren wird eine Erweiterung vorhandener Zonen bzw. die Neueinrichtung weiterer Zonen geprüft. Die Arbeiten haben bereits begonnen.
- Zu 2. Nachdem mit der 24. Verordnung zur Änderung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften (s. g. Fahrradnovelle) die befristete Möglichkeit geschaffen wurde, Einbahnstraßen mit geringer Verkehrsbelastung für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben, wurden in Zusammenarbeit mit dem ADFC alle in Frage kommenden Einbahnstraßen auf die Möglichkeit der Freigabe überprüft und ggfls. eingerichtet. Die damals beschlossenen Freigaben haben sich bewährt und wurden Anfang des Jahres in eine endgültige Regelung überführt. Insofern besteht kein grundsätzlicher Handlungsbedarf. Sollten jedoch einzelne Straßen neu hinzukommen oder übersehen worden sein, können diese jederzeit überprüft werden.
- Zu 3. Derart umfassende Änderungen von Regeln müssen selbstverständlich durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Es ist vorgesehen, die notwendigen Änderungen jeweils im Stadtplanungsausschuss vorzustellen, über die Presse zu veröffentlichen und bei Bedarf Bürgerinformationsveranstaltungen in den jeweils betroffenen Ortsteilen abzuhalten.

## **Abweichender Vorschlag:**

Wie schon in der Stellungnahme der Verwaltung dargestellt, ist grundsätzlich kein Beschluss des Rates notwendig. Die Möglichkeit zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen ist rechtlich abschließend geregelt. Durch einen Ratsbeschluss wird sich die rechtliche Bewertung nicht verändern.